

Hilfe bei drohender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit

Sie können Hilfe bekommen,

- * wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht oder
- * wenn Sie keine Wohnung oder andere Wohnmöglichkeit mehr haben.

So können wir Ihnen helfen:

- * Vermittlung einer Wohnmöglichkeit,
- * Beratung und Hilfe bei der Neuanmietung von angemessenem Wohnraum (beispielsweise darlehensweise Gewährung der Mietkaution),
- * Unterstützung und Beratung bei Schulden (insbesondere Miet- und Energieschulden).

Voraussetzungen

- Wohnungslosigkeit oder drohender Verlust der Wohnung
Sie haben keine Wohnung oder Sie werden Ihre Wohnung demnächst verlieren, falls Sie keine Hilfe bekommen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Sozialhilfe
mit Anlagen
- Ausweis-Dokument
zum Beispiel Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel
- Nachweis über den letzten Wohnsitz
zum Beispiel Personalausweis oder Melde-Bescheinigung
- Nachweis über vorhandenes Einkommen
zum Beispiel
 - * Lohn-Abrechnungen
 - * Bescheide zum Beispiel vom Arbeitsamt, Jobcenter, Sozialamt, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Krankenkasse, Rententräger
- Nachweise über vorhandenes Vermögen
zum Beispiel:
 - * Konto-Auszüge
 - * Wertgegenstände (Auto, Schmuck und Ähnliches)
 - * Bausparverträge
 - * Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen
- Nachweise über vorhandene Schulden

zum Beispiel:

- * Konto-Auszüge
- * Mahnungen
- * Ratenzahlungs-Vereinbarungen

Mietvertrag und vorhandene Unterlagen zur Wohnung

zum Beispiel:

- * Schreiben über die Änderung der Miete
- * Mietkonto-Auszug
- * Mahnungen
- * Kündigungsschreiben
- * Mitteilung über die Räumungsklage
- * Mitteilung über die Zwangsräumung
- * Mahnungen des Energie-Versorgers
- * Mitteilung des Energie-Versorgers, dass der Strom abgestellt wird

Manchmal können weitere Unterlagen erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der zuständigen Behörde.

Formulare

Antrag auf Sozialhilfe

https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/soziales/soz/soz-iii-b/_assets/mdb-f51699-soz_iii_b_1____01_14.pdf

Anlage 1 über Unterhalt

https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/soziales/soz/soz-iii-b/_assets/mdb-f51306-soz_iii_b_1_1_02_14.pdf

Anlage 2 für Ausländerinnen und Ausländer

https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/soziales/soz/soz-iii-b/_assets/mdb-f51307-soz_iii_b_1_2__02_13.pdf

Anlage 3 über Grundvermögen

https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/soziales/soz/soz-iii-b/_assets/mdb-f51337-soz_iii_b_1_3_02_14.pdf

Anlage 6 über Mietschulden

https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/soziales/soz/soz-iii-b/_assets/mdb-f92376-soz_iii_b_1_6_02_14.pdf

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

▪ Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html#BJNR295500003BJNE002508126

▪ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/

▪ Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Berlin)

<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ASOG+BE&>

psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true

- Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen)

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av_wohnen-571939.php

- Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV Zuständigkeit Soziales - AV ZustSoz)

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av_zustsoz-571936.php

Weiterführende Informationen

- Informationen für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/>

- Information zur Zuständigkeit, wenn kein Wohnsitz in Berlin vorhanden ist

<https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/sozialhilfe/zustaendige-aemter/>

- Berliner Kältehilfe

<https://www.kaeltehilfe-berlin.de/>

- Informationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe

<https://www.bagw.de/>

Zuständige Behörden

Örtlich zuständig ist in der Regel das Amt für Soziales, in dessen Bezirk die hilfesuchende Person wohnt. Für Personen ohne festen Wohnsitz oder Meldeanschrift in Berlin gelten gesonderte Regelungen (siehe "Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV Zuständigkeit Soziales - AV ZustSoz)" unter der Rubrik "Rechtsgrundlagen").

Personen ohne Aufenthaltstitel oder im laufenden Asylverfahren wenden sich an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.